

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

INF. 18

31. Januar 2013

Original: Deutsch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 18. bis 22. März 2013)

Tagesordnungspunkt 3: Normen

Abschnitt 6.2.4: Form der Verweise auf Normen

Antrag Deutschlands

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung:

Die Verweise auf Normen sind teilweise nicht eindeutig in Hinblick auf den in der Norm beschriebenen Anwendungsbereich. Dies führt zu unterschiedlichen Interpretationen der Verwendbarkeit von Normen für die Zulassung im Rahmen des RID/ADR.

Zu treffende Entscheidung:

Klärung der Bedeutung des in der Norm formulierten Anwendungsbereichs im Bezug auf den Verweis im Regelwerk; Formulierung von Ergänzungen zu den Normverweisen.

Damit zusammenhängende Dokumente:

OTIF/RID/RC/2013/14 –
ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2013/14 (CEN)

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

Einleitung

1. Die Anwendung einer Norm richtet sich nach dem im Regelwerk festgelegten Anwendungsbereich und den dort vorgegebenen Einschränkungen. Dies kommt insbesondere in der Art und Weise zum Ausdruck, mit der im Abschnitt 6.2.2 auf Normen für UN-Druckgefäße verwiesen wird. Dort werden neben der konkreten Beschreibung der betroffenen Druckgefäße auch relativ häufig Hinweise und Einschränkungen zur Normanwendung gegeben.
2. Die Verweise im Abschnitt 6.2.4 sind ohne direkten Bezug auf die Art eines Druckgefäßes, dessen minimale oder maximale Volumina oder andere Aspekte formuliert. So kann in 6.2.4 einzig der Titel einer Norm als Beschreibung des Anwendungsbereiches dienen.
3. Dies führte in Deutschland dazu, dass z.B. die Norm EN 12245 nicht für Großflaschen angewendet werden darf, da der Bezug über die Überschrift nur einen Verweis auf Flaschen (bis 150 Liter) erlaubt. Nach diesem Grundsatz wurde in Deutschland, der in der Überschrift der Norm (150 l) und nicht der in der Norm selbst beschriebene Anwendungsbereich (450 l) als verbindlich vorgegebene Begrenzung der Anwendung angesehen. Im Ergebnis hat Deutschland die Notwendigkeit gesehen, für die entstehenden Lücken Technische Regelwerke zu verfassen und anzuerkennen. Diese wurden den Sekretariaten der OTIF und der UNECE gemeldet:
 - ATR D 2/10
Anerkanntes Technisches Regelwerk (ATR) für Bau, Ausrüstung, Prüfung, Zulassung und Kennzeichnung von Großflaschen aus Verbundwerkstoffen mit nahtlosem, mit umfangsgewickeltem und mittragendem Liner aus metallischen Werkstoffen mit einem Arbeitsdruck bis 50 MPa (500 bar) und einem Fassungsraum bis 450 L als ortsbewegliche Druckgeräte
 - ATR D 3/10
Anerkanntes Technisches Regelwerk (ATR) für Bau, Ausrüstung, Prüfung, Zulassung und Kennzeichnung von Großflaschen aus Verbundwerkstoffen mit nahtlosem, mittragendem Liner aus Aluminium mit einem Arbeitsdruck bis 500 bar und einem Volumen bis 450 L als ortsbewegliche Druckgeräte
 - ATR D 4/10
Anerkanntes Technisches Regelwerk (ATR) für Bau, Ausrüstung, Prüfung, Zulassung und Kennzeichnung von Großflaschen aus Verbundwerkstoffen mit nicht-lasttragendem Liner aus Thermoplast mit einem Betriebsdruck bis 50 MPa (500 bar) und einem Fassungsraum bis 450 L als ortsbewegliche Druckgeräte
4. Andere Mitgliedsstaaten kamen dagegen zu einem anderen Verständnis des Anwendungsbereichs der Norm EN 12245.
5. Die gleiche Betrachtung führte bei anderen Normen, wie z.B. der EN 13322-1:2006, zu der Folgerung, dass die Norm umfangreicher angewendet werden muss, als es die Norm in ihrem Anwendungsbereich beschreibt. Hier ist das Volumen ab 0,5 Liter festgelegt. Da es aber seit der Restrukturierung keine Untergrenze für Flaschen mehr gibt, wäre diese Norm mit dem Begriff "Flaschen" im Titel formal von 0 bis 150 Liter anzuwenden.
6. Darüber hinaus gibt es viele Normen, die eine untere Volumengrenze im Titel führen, und damit ohne technische Begründung die Anerkennung eines technischen Regelwerks erfordern würden.
7. Mit den neuen Ansätzen zu höheren Drücken insbesondere für Großflaschen in MEGC etc. wäre zudem zu prüfen, wie sich die oben für das Volumen beschriebene Interpretationsunsicherheit auf das Thema Druck auswirkt.

Es sei darauf hingewiesen, dass mit Blick auf die Konsequenz aus sicherheitstechnisch gutem Grund bis zur Restrukturierung des RID/ADR die Anforderungen an die Zulassung vom Druck-Volumen-Produkt abhängig gemacht wurden.

Antrag

8. Deutschland schlägt vor, die Aspekte der Inbezugnahme von Normen zu diskutieren, und ergebnisabhängig die Form der Verweise zu überarbeiten. Ein mögliches Ergebnis könnte auch die Bitte an CEN sein, bei der regelmäßigen Überarbeitung der Normen von der Gemeinsamen Tagung evtl. erarbeitete Grundsätze zu berücksichtigen.
-